

27. August 2009

Stellungnahme

zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägigen kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen

Österreich hat als einer der ersten Staaten die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ratifiziert (BGBl III 155/2008), mit der das Ziel formuliert ist, die volle Partizipation und Inklusion von Menschen mit Behinderungen auf Basis der Menschenrechte in der österreichischen Gesellschaft zu gewährleisten.

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, insbesondere deren Prinzipien Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit, die auch Teil des Bundesrechts und diverserer landesgesetzlicher Regelungen sind, sind daher für Regelungen wie die vorliegende Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG maßgeblich.

Daraus erwächst auch die Pflicht, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung zu gewährleisten und zu fördern.

Die von der Regierung bzw. den gesetzgebenden Körperschaften gewählte Vorgangsweise ist aus Sicht des Monitoringausschusses höchst problematisch.

Gemäß **Artikel 4 Abs. 3** der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat sich die Republik Österreich verpflichtet, bei der **Ausarbeitung von Rechtsvorschriften**, die Menschen mit Behinderungen betreffen, **mit diesen und den sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen zu führen und diese aktiv einzubeziehen**.

Soweit für den Ausschuss ersichtlich und bekannt, gab es im Zuge der Erstellung der 15a B-VG Vereinbarung über die Einführung der halbtägigen kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kindereinrichtungen keine Konsultationen mit den österreichischen Vertretungsorganisationen. Da es sich bei Artikel 4 um „**allgemeine Verpflichtungen**“ und damit der Natur nach um ein unumgängliches und jedenfalls zu erfüllendes Menschenrecht auf Partizipation handelt, ist das Fehlen der Konsultationen bei der Erstellung dieser 15a B-VG Vereinbarung eine Verletzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Republik Österreich, insbesondere durch die Regierung und das Parlament.¹

Die Regelung der Vereinbarung, wonach „Kinder, denen auf Grund einer Behinderung oder aus medizinischen Gründen bzw. auf Grund eines besonderen sonderpädagogischen Förderbedarfs“ von der Besuchspflicht ausgenommen sind – vgl Art 4 Abs 2, steht in

¹ Siehe dazu auch die Stellungnahme des Monitoringausschusses zur Erstellung des Budgetbegleitgesetzes, 22. Juni 2009.

Widerspruch zu den oben angeführten, verpflichtenden Grundsätzen. Gerade Kinder mit Förderbedarf, wie zB chronisch kranke Kinder oder solche mit Lernschwierigkeiten bedürfen der selbstverständlichen Inklusion in Maßnahmen, die allen anderen Kindern zur Verfügung stehen. Nur so ist das Ziel, die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftspolitischen Leben zu ermöglichen, zu erreichen.

Die Entbindung von der Besuchspflicht – die Pflicht ist diesfalls im Ergebnis ein Recht im Sinne eines Anspruchs auf einen Kindergartenplatz – ist in dieser Form nicht nachvollziehbar und nicht gerechtfertigt.

Auch unter Bezug auf eine Erklärung der Staatssekretärin im Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend sei auf die Novelle des Schulpflichtgesetzes iZm dem Behindertengleichstellungs-Begleitgesetz verwiesen. Dort wurde für einen vergleichbaren Sachverhalt folgende Formulierung gewählt:

Befreiung schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuch

§ 15. (1) Sofern medizinische Gründe dem Besuch der Schule entgegenstehen oder dieser dadurch zu einer für den Schüler unzumutbaren Belastung würde, ist der Schüler für die unumgänglich notwendige Dauer vom Besuch der Schule zu befreien.

(2) Bei einer voraussichtlich über die Dauer eines Semesters hinausgehenden Zeit der Befreiung gemäß Abs. 1 hat der Bezirksschulrat die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes darüber zu beraten, welche Fördermöglichkeiten außerhalb der Schule bestehen.

(3) Auf das Verfahren findet § 8 sinngemäß Anwendung. Gemäß § 15 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 20/2006 erfolgte Befreiungen von der allgemeinen Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit gelten für die festgestellte Dauer der Befreiung von der allgemeinen Schulpflicht als Befreiungen im Sinne des Abs. 1. (vgl Bundesgesetz über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz 1985), BGBl. I Nr. 113/2006)

Die Formulierung des verpflichtenden Kindergartenjahres, wie auch § 15 Schulpflichtgesetz beruhen auf einem falsch verstandenen Fürsorgegedanken, dass man Menschen mit Behinderungen den Besuch einer Schule nicht zumuten kann. Im Ergebnis wird durch diese Formulierungen bestehende Aussonderung verfestigt und die Unsichtbarkeit von Menschen

– diesfalls Kindern – mit Behinderungen nachgerade gefördert.

Wenn eine konventionsgerechte Umsetzung der Verpflichtung zum Besuch eines Kindergartens einer Resourcenerhöhung bedarf, so ist diese zu diskutieren und rechtzeitig sicherzustellen. Eine, im Ergebnis, exkludierende Regelung kann in dieser Form nicht gerechtfertigt werden; die zur gleichberechtigten Teilhabe notwendigen Rahmenbedingungen sind zu gewährleisten.

Neben dem Widerspruch zu den vorgenannten Prinzipien – vgl Art 3 UN-Konvention – scheint die Vereinbarung dem unabhängigen Monitoringausschuss weiteren Bestimmungen der UN-Konvention zu widersprechen. Neben Art 7 (Kinder mit Behinderungen) insbesondere auch Art 24 (Bildung) und Art 20 betreffend persönliche Mobilität und die Gewährleistung von persönlicher Assistenz.

Abschließend verweist der unabhängige Monitoringausschuss der Vollständigkeit halber auch auf die Tatsache, dass angemessene Vorkehrungen zu gewährleisten sind (Art 5 Abs 3 UN-Konvention) und eine Versagung derselben laut UN-Konvention eine Diskriminierung darstellt (vgl Art 2 UN-Konvention).